

Erwägungsgrund 015

Um ein ernsthaftes Risiko einer Umgehung der Vorschriften zu [vermeiden](#), sollte der Schutz [natürlicher Personen](#) technologie-neutral sein und nicht von den verwendeten Techniken abhängen. Der Schutz [natürlicher Personen](#) sollte für die [automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten](#) ebenso gelten wie für die manuelle [Verarbeitung](#) von [personenbezogenen Daten](#), wenn die [personenbezogenen Daten](#) in einem [Dateisystem](#) gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Akten oder Aktensammlungen sowie ihre Deckblätter, die nicht nach bestimmten Kriterien geordnet sind, sollten nicht in den Anwendungsbereich dieser [Verordnung](#) fallen.

juristi.kon Fachwissen

Der [Erwägungsgrund 15](#) konkretisiert den [Art. 4 DSGVO](#) mit seinen Definitionen von gesetzlichen Fachbegriffen innerhalb der [Datenschutzgrundverordnung](#). Datenschutz gilt für alle technischen Verfahren und fortschrittliche Technologien auch in der Zukunft.

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung](#) (EUR 7,00 / 1 Monat)

[7 Min Datenschutz](#) [juristi.e-Seminar](#)

Aus- und Weiterbildung